

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserionspreis 10 Pf. pro dreispaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger daselbst.

No. 94.

Dienstag, den 11. August

1896.

Bekanntmachung,

die diesjährigen Truppenübungen betreffend.

Die diesjährigen Truppenübungen im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen werden voranschließlich wie folgt stattfinden:

von der 1. und 3. Abtheilung des Königl. 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12

Exercieren vom 17. bis mit 22. August in dem von den Ortschaften **Jehren, Klappendorf, Jbanitz, Krepta, Graupzig und Raifitz** umschlossenen Gelände,

von der Königl. 1. Infanterie-Brigade Nr. 45

Brigade-Manöver vom 24. bis mit 26. August in dem von den Ortschaften **Meißen, Wöllisch, Roßsch b. L., Bernitz, Churschütz, Graupzig, Raifitz und Ober-Jahna** umschlossenen Gelände,

von der Königl. 2. Infanterie-Brigade Nr. 46

Brigade-Exercieren vom 17. bis mit 22. August in dem von den Ortschaften **Wilsdruff, Heibigsdorf, Limbach, Schmiedewalde und Cogen** umschlossenen Gelände und Brigade-Manöver vom 24. bis mit 26. August in dem von den Ortschaften **Wilsdruff, Heibigsdorf, Hirschfeld, Barnitz, Cöthain, Burkhardswalde und Sora** umschlossenen Gelände,

von der Königl. 6. Infanterie-Brigade Nr. 64

Manöver am 25. und 26. August in den von den Ortschaften **Bohnhäsch, Gröbern, Oberau, Gohlis, Marschan, Jessen und Naundörfel** umschlossenen Gelände,

von der Königl. 1. Division Nr. 23

Manöver vom 28. bis 31. August in dem von den Ortschaften **Dennschütz, Wauden, Culitz, Raufitz, Gohla, Heynitz, Euga, Cöthain, Mehren, Mohlis, Schieritz, Scheititz und Lommatsch** umschlossenen Gelände, sowie endlich

von der Königl. 3. Division Nr. 32

Manöver am 28. August bei **Großdöbritz**.

Indem Solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Grundstücksbesitzer aufgefordert, ihre Feldstücke, insofern dies noch nicht geschehen sein sollte, soviel als möglich noch vor dem Beginne der Übungen abzuräumen.

Auch werden die theilnehmenden Besitzer darauf hingewiesen, daß **Flurbeschädigungen**, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Zuschauer, sowie dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Abarbeiten unterlassen worden ist, **keinen Anspruch auf Vergütung** begründen. Ebenfalls können Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die theilnehmenden wissen konnten, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage wieder zerstört werden mußten, einen Anspruch auf Vergütung bzw. Schadloshaltung nicht begründen.

Wertvolle Feldstücke (Kraut, Klee, Samen, Strauch, Kunkeln, Flachs, Zuckerrüben, Stauden, Holzpflanzungen) sind mit weithin sichtbaren Strohweissen oder Warnungswissen (nicht mit Fahnen) zu umstellen, als Zeichen, daß dieselben von den Truppen nicht betreten werden sollen. Diese Markirung hat sich jedoch nur auf **wirklich wertvolle** Feldstücke zu erstrecken.

Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Lehms-, Kies-, Sandgruben, tief liegende Teiche und ähnliche Geländebehindernisse durch Umzäunen mit Strohseilen kenntlich zu machen, und Flüsse, Eggen, Balzen u. s. w. während der Mandvertage von den Feldern wegzunehmen und in Schöpfen aufzuheben.

Schließlich wird noch das Publikum vor dem Betreten der Felder, Wiesen und Gärten unter Hinweis auf die diesfalls in § 368 Punkt 9 des Reichsstrafgesetzbuchs angeordneten Strafen mit dem Bemerkten verwahrt, daß jeder Zuwiderhandelnde sich der Wegweisung und bez. der Arrestur Seiten der kommandirten Gendarmen zu gewärtigen hat und daß den zur Wahrnehmung des Polizeidienstes beauftragten, durch Anzeigen aus weisem Metalle kenntlichen Kavalleriepatrouillen alle Befugnisse eines Gendarmen zustehen.

Meißen, am 8. August 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B. Meusel.

Tagesgeschichte.

Die leichte Halskrankung, von welcher der Kaiser in Wilsdruff befallen wurde, und die ihn auch an der Ausführung des geplanten Ausfluges nach Wesel zu hindern, scheint erfreulicher Weise bereits wieder behoben zu sein. Wenigstens hat der erlauchte Monarch in den letzten Tagen voriger Woche Spaziergänge im Park von Wilsdruff unternommen, woraus gewiß auch die erfolgte völlige Wiederherstellung des hohen Herrn geschlossen werden darf. Unter diesen hat die Kaiserin, begleitet vom Prinzen Heinrich als Stellvertreter des Kaisers, den beabsichtigten Besuch von Wesel, Ruhrort und Essen ausgeführt. In allen drei Städten wurde der Kaiserin und dem Prinzen ein ebenso glänzend wie begeistertes Empfang bereitet. Zu Wesel wohnten die erlauchten Herrschaften der Einweihung der restaurirten Willibrodskirche, in Ruhrort der Einweihung des Obelisks, welcher u. A. die Figuren des Kaisers Wilhelm I. und des Fürsten Bismarck aufweist, bei. Nach dem Besuche Essens kehrten die Kaiserin und Prinz Heinrich nach Wilsdruff zurück.

Der Besuch des russischen Kaiserpaars ist für die Zeit vom 5. bis 7. September nach Breslau angekündigt. Im Gefolge Ihrer Majestäten werden sich acht Herren und zwei Damen befinden. Darin steht, 8. August. Wie die „Darmstädter Ztg.“ aus sicherer Quelle erfährt, ist der Besuch des russischen Kaisers und der Kaiserin am großherzoglichen Hofe für den Anfang Oktober zugesagt; während der Großfürst und die Großfürstin Sergius bereits Ende September erwartet werden.

Der Reichskanzler ist vor seinem Wiedereintreffen in Berlin vom Kaiser auf Schloß Wilsdruff empfangen worden. Ueber den Zweck dieser Audienz lauten die Angaben verschieden. So versichern die „Münchener Neuesten Nachrichten“ auf Grund genauer Informationen, daß lediglich die orientalischen Angelegenheiten den leitenden Staatsmann zu dem Besuch in Wilsdruff veranlaßt

hätten, gerade in Hinblick auf die schwierige Lage im Orient denke er gegenwärtig am wenigsten an einen Rücktritt. Dagegen meint z. B. die „National-Zeitung“, es dürfte sich bei der Wilsdruffer Konferenz zwischen Kaiser und Kanzler in erster Linie um die geplante Reform des Militärstrafverfahrens gehandelt haben. Fürst Hohenlohe habe sich vermuthlich darüber vergewissert wollen, ob er im Stande sei, sein am 18. Mai im Reichstage abgegebenes Versprechen bezüglich der Ausführung dieser Reform in der im November fortzusetzenden Reichstagsession zu erfüllen. Die „Veiz. Neuesten Nachrichten“ ferner halten an ihrer früheren Mittheilung, daß Fürst Hohenlohe sein Entlassungsgesuch eingereicht habe, fest; die Angelegenheit hänge mit der schleichenden Crisis im preussischen Kriegsministerium zusammen, die kaiserliche Entscheidung in der Frage der Reform der Militärstrafprozedur werde alles Weitere bestimmen.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung des Kriegsministers: Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Civilpersonen mit dem Betrieb von Druckereien und Waaren innerhalb von Truppentheilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen oder fremde — zu befassen. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist fogleich befohlen, von jeder seitens einer Civilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Betrieb von Druckereien oder Waaren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Die Begründung zu dem Gesekentwurf über die Organisation des Handwerks ist nunmehr im „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht worden. Wir greifen aus dem Schriftstück nur eine Stelle heraus. Nachdem zuerst die Entwicklung der genossenschaftlichen Organisation des Handwerkerstandes seit dem Jahre 1869 dargelegt worden, heißt es: Dieser Entwicklungsgang hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren muß, als sie auf den Boden der

Freiwilligkeit gestellt ist. Wenn die königliche Staatsregierung sich hierbei in Uebereinstimmung mit weiten Kreisen des Handwerkerstandes, insbesondere mit den Vertretungen des organisirten Handwerks, befindet und sich entschlossen hat, den Weg der zwangsweisen Zusammenfassung des Handwerks zu betreten, so vermag sie auf der anderen Seite nicht der, namentlich von dem organisirten Handwerk unterstützten Forderung die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises als der allgemeinen Voraussetzung für den Beginn des handwerksmäßigen Betriebes zu entsprechen, da sie sich weder von der Zweckmäßigkeit noch von der Durchführbarkeit dieser Maßregel überzeugen kann. Die in der Sache liegenden großen Schwierigkeiten, welche bei den Aufgaben des vorliegenden Entwurfes zu überwinden sind, würden übrigens auch bei einer gegentheiligen Auffassung bringend davon abzurathen, eine die Interessen des Handwerks so tief berührende und selbst in den Kreisen der theilnehmten frichtige Frage gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Organisation zur Erledigung bringen zu wollen.

Die „N. Neuesten Nachr.“ schreiben: Diejenigen Persönlichkeiten, welche die Ehre hatten, mit dem Reichskanzler Fürsten Hohenlohe während seines kurzen Aufenthaltes in München zusammen zu sein, waren hoch erfreut über die Frische und Arbeitsfreudigkeit des hohen Herrn, obwohl sein vierwöchiger Aufenthalt auf seinem Sommerfise in Auesee nichts weniger als eine Erholung von den Geschäften war. Die außerordentliche Verwicklung der politischen Lage hat dem Reichskanzler in seiner Sommerfrische eine große Arbeitslast aufgebürdet, so daß er nach seinem eigenen Aussprache kaum Zeit zu einem Spaziergange fand. Die orientalischen Angelegenheiten sind die einzige Veranlassung zur Reise des Reichskanzlers zum Kaiser nach Wilsdruff, wo der Kanzler seinem hohen Herrn Vortrag halten wird. Mit Rücksicht auf diese Thatsachen ist die Version der „Veiz. N. Nachr.“ über die Reise des Kanzlers vollkommen unbegründet. Wie wir aus bester, einwandfreier Quelle zu erklären ermächtigt